

## S T A T U T E N

der

### GENOSSENSCHAFT DORFZEITUNG PFUNGEN \*\*\*\*\*

#### Art. 1

Firma  
Sitz

Unter der Firma

Genossenschaft Dorfzeitung Pfungen

besteht mit Sitz in Pfungen eine politisch und konfessionell neutrale Genossenschaft ohne persönliche Haftung der Mitglieder im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

#### Art. 2

Zweck

Zweck der Genossenschaft ist es, die Einwohner und Bürger der Gemeinde Pfungen durch Herausgabe einer Dorfzeitung möglichst umfassend über das Dorfgeschehen zu informieren.

Sie kann weitere Aufgaben zur Förderung der Dorfgemeinschaft und zur Aktivierung des Dorflebens übernehmen.

#### Art. 3

Mitgliedschaft  
a) Erwerb

Jede handlungsfähige natürliche Person, die Einwohner oder Bürger von Pfungen ist und die Ziele der Genossenschaft aktiv unterstützen will, kann Mitglied der Genossenschaft werden. Der Beitritt hat schriftlich zu erfolgen.

#### Art. 4

b) Erlöschen

Jedes Mitglied kann jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Anzeige an die Verwaltung aus der Genossenschaft austreten.

Es stehen ihm keine Ansprüche am Genossenschaftsvermögen zu.

## Art. 5

## c) Pflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und Aktivitäten der Genossenschaft tatkräftig zu unterstützen.

Eine Abgeltung der Leistungspflicht durch Geldzahlungen ist ausgeschlossen.

## Art. 6

## d) Ausschluss

Handelt ein Mitglied gegen den Genossenschaftszweck, kann es von der Generalversammlung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

## Art. 7

## Mittel

Die Genossenschaft beschafft ihre Mittel durch Annahme von finanziellen Zuwendungen.

## Art. 8

## Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

## Art. 9

## Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Kontrollstelle

## Art. 10

## Generalversammlung

Im ersten Quartal des Geschäftsjahres ist eine Generalversammlung abzuhalten.

Sie entscheidet über Ausrichtung und Höhe der Entschädigungen an die Verwaltung und einzelne Mitglieder.

## Art. 11

## Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Genossenschaftlern. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Präsident, Vizepräsident und Aktuar zeichnen unter sich sowie mit den übrigen Mitgliedern der Verwaltung je kollektiv zu zweien.

Der Verwaltung obliegt die rechtsgültige Vertretung der Genossenschaft nach aussen.

Sie entscheidet über die Uebernahme von weiteren Aufgaben im Sinne des Genossenschaftszweckes, deren Organisation, Umschreibung und Abgrenzung.

## Art. 12

## Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amtet die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Pfungen.

## Art. 13

## Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## Art. 14

## Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen brieflich oder durch Veröffentlichung in der Dorfzeitung. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## Art. 15

## Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Kantons Zürich in Kraft.

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. Oktober 1979 angenommen worden.